



Gebührenordnung der Deutschen Internationalen Schule in Abu Dhabi (GISAD)

Diese Gebührenordnung gilt für Schülerinnen und Schüler, die die Deutsche Internationale Schule in Abu Dhabi besuchen. Im Folgenden wird für alle Altersstufen der Begriff „Schüler“* verwendet.

Das Schuljahr beginnt i.d.R. am 1. September und endet am 30. Juni des folgenden Kalenderjahres (exakte Daten werden vom Department for Education and Knowledge – ADEK – bekannt gegeben).

Das erste Schulhalbjahr läuft vom 1. September bis zum 31. Januar des Folgejahres, das zweite Schulhalbjahr beginnt am 1. Februar und endet am 30. Juni. Kalkulatorisch gilt das Schuljahr als aus zwei Halbjahren bestehend. Nicht volle Monate werden mit der Gebühr eines vollen Monats angesetzt.

Allgemeine Grundsätze

- Die GISAD ist eine von ADEK lizenzierte Privatschule. Es gelten die Vorgaben und Richtlinien der ADEK.
- Alle Eltern werden mit Schulaufnahme ihrer Kinder Mitglieder des Schulvereins. Dieser ist Träger der Schule. Eine Fortführung der Mitgliedschaft nach Austritt kann auf Antrag erfolgen. Mit der Abmeldung des letzten Kindes einer Familie erfolgt zugleich der Austritt aus dem Schulverein.
- E-Mail-Adressen der Erziehungsberechtigten werden bei Anmeldung der Schüler registriert. Es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, der Schule Änderungen der E-Mail-Adressen mitzuteilen, für die Zustellbarkeit von E-Mails zu sorgen und Schriftverkehr der Schule zu beachten.
- Eltern oder Erziehungsberechtigte sind persönlich und gesamtschuldnerisch für die pünktliche Zahlung aller Gebühren verantwortlich, unabhängig von eventuellen Vereinbarungen mit dem Arbeitgeber.
- Ein Schulplatz gilt erst dann als verbindlich vergeben, wenn alle notwendigen Zahlungen fristgerecht erfolgt sind.
- Die Schule arbeitet auf Semesterbasis in Übereinstimmung mit dem deutschen Curriculum und den Vorgaben der ADEK.
- Integraler Bestandteil dieser Gebührenordnung ist die Gebührentabelle.

1. Anzahlung bei Schulaufnahme

In Verbindung mit der Aufnahme eines Schülers wird eine Anzahlung fällig, die innerhalb einer Woche nach Platzzusage erhoben wird. Erfolgt die Aufnahme während eines laufenden Schuljahres, gilt ebenfalls, dass die Anzahlung innerhalb einer Woche nach Platzzusage, spätestens jedoch vor dem ersten Schultag fällig wird. Die Anzahlung wird mit den



Schulgebühren des Schuljahres der Anmeldung verrechnet; sie wird grundsätzlich nicht zurückerstattet, sollte der angebotene Platz nicht in Anspruch genommen werden.

Die Platzzusage verliert, falls die Anzahlung nicht oder nicht vollständig geleistet wurde, mit dem Fälligkeitstag ihre Gültigkeit. Wird der angebotene Schulplatz nicht in Anspruch genommen und erfolgt eine schriftliche Mitteilung der Eltern mindestens zwei Wochen vor Beginn des Schuljahres, wird die Anmeldegebühr erstattet. Die Höhe der Anzahlung ist der aktuell gültigen Gebührentabelle zu entnehmen.

2. Bücher- und Materialkaution

Bei der Neuaufnahme eines Schülers wird eine einmalige, nicht verzinsliche, rückzahlbare Kautions in Höhe von 5.000 AED pro Schüler fällig. Dieser Betrag wird bei Bestätigung der Aufnahme durch die Schule umgehend fällig. Sollte die Kautions nicht fristgerecht entrichtet werden, verfällt das Anrecht auf den Schulplatz und die GISAD kann den Platz anderweitig vergeben. Verlässt der Schüler die GISAD, so wird die Kautions an die Erziehungsberechtigten zurückerstattet. Die Rückzahlung erfolgt nach Rückgabe aller Bücher und innerhalb von 30 Tagen nach Ende des Halbjahres, in dem das Kind ausscheidet.

3. Anzahlung für Schulgebühren des nächsten Schuljahres

Für jeden bereits angemeldeten Schüler wird zwischen April und Juni des jeweils laufenden Schuljahres eine Anzahlung für das nächste Schuljahr fällig, die auf das Schulgeld des folgenden Schuljahres angerechnet wird. Diese Anzahlung wird grundsätzlich nicht zurückerstattet, falls der Schüler die Schule im kommenden Schuljahr nicht besucht. Wird diese Anzahlung nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt, gilt der Schüler mit Ende des laufenden Schuljahres als von der Schule / Kindergarten abgemeldet. Die Höhe der Anzahlung ist der aktuell gültigen Gebührentabelle zu entnehmen.

4. Schulgebühren

Für jeden Schüler an der Schule fallen Schulgebühren gemäß der jeweiligen Klassenstufe an. Wenn mehrere Kinder einer Familie die Schule oder den Kindergarten besuchen, wird eine Ermäßigung auf das Schulgeld für das dritte (drittälteste) und jedes weitere Kind gewährt.

Für Lehrkräfte und Verwaltungsmitarbeiter mit Kindern, die die Schule oder den Kindergarten besuchen, wird eine Ermäßigung auf das Schulgeld im Rahmen der Personalrichtlinien angeboten. In diesen Fällen ist eine Bestätigung des Arbeitgebers, dass die Schulgebühren nicht übernommen werden, einzureichen.

Die Schulgebühren werden in drei Raten pro Schuljahr erhoben. Die erste Rate ist fällig zwei Wochen vor Schuljahresbeginn. Die zweite Rate ist fällig am 01.12. eines jeden Schuljahres. Die dritte Rate ist fällig am 01.03. eines jeden Schuljahres.



Bei Anmeldung während des Schuljahres werden die Schulgebühren für den Rest des Schulhalbjahres innerhalb von zwei Wochen nach Anmeldung fällig. In diesem Fall wird die Höhe der Gebühren für das Halbjahr der Anmeldung anteilig berechnet. Die Höhe der Schulgebühren sind der aktuell gültigen Gebührentabelle zu entnehmen.

5. Zusatzangebote

Die Schule bietet nach eigenem Ermessen zusätzliche Leistungen an (z.B. Arbeitsgemeinschaften [AG], Nachmittagsangebote, Betreuung). Die Gebühren für diese Leistungen werden vor Inanspruchnahme fällig. Die Höhe der Gebühren für Zusatzangebote ist der aktuell gültigen Gebührentabelle zu entnehmen bzw. wird vor der Anmeldung bekanntgegeben.

Angebote von externen Dienstleistern, die mit Einverständnis der Schule in den Räumlichkeiten oder auf dem Gelände der Schule durchgeführt werden, sind in dieser Gebührenordnung nicht geregelt.

6. Busgebühren

Die GISAD bietet als freiwillige Zusatzleistung einen Schulbus-Service für die wichtigsten Wohngegenden an. Für Schüler, die den täglichen Bustransport zu den regulären Schulzeiten nutzen, werden Busgebühren erhoben. Wenn mehrere Kinder einer Familie den Bus benutzen, wird eine Ermäßigung auf die Busgebühren für das dritte (drittälteste) und jedes weitere Kind gewährt. Die Busgebühren für den Bustransport werden jeweils für ein Halbjahr zwei Wochen vor dem ersten Schultag fällig. Bei Anmeldung während des Schuljahres werden die Busgebühren für den Rest des Halbjahres innerhalb von zwei Wochen nach Anmeldung fällig. In diesem Fall wird die Höhe der Gebühren für das Schuljahr der Anmeldung anteilig berechnet. Die Höhe der Busgebühren sind der aktuell gültigen Schulbus-Gebührentabelle zu entnehmen.

7. Abmeldungen

Die Abmeldung eines Schülers vom Kindergarten oder von der Schule muss schriftlich erfolgen. Nimmt ein Schüler den Schul- bzw. Kindergartenbesuch zu Beginn eines neuen Schuljahres trotz Wiedereinschreibung oder Anmeldung nicht auf, gilt der Schüler ab dem ersten Schultag als abgemeldet. Aufnahme- und Schulgebühren (einschließlich geleisteter Anzahlungen) werden grundsätzlich nicht erstattet, wenn der Schüler den Schul- bzw. Kindergartenbesuch nicht aufnimmt.

Die Schulgebühren sind grundsätzlich für das jeweilige Schulhalbjahr zu entrichten.

Bei Verlassen der Schule innerhalb eines Schuljahres werden die Gebühren in Abhängigkeit von der Dauer des Schul- bzw. Kindergartenbesuchs gemäß der nachstehenden Tabelle berechnet.



Kindergartenbesuch / Schulbesuch pro Semester	Berechnung der Gebühren
1 Woche bis zu 3 Wochen	1 Monatsrate
länger als 3 Wochen bis zu 6 Wochen	2 Monatsraten
länger als 6 Wochen	Gesamtes Halbjahr

Eine Abmeldung vom Bustransport und von Zusatzangeboten ist unabhängig von einer Abmeldung vom Schul- oder Kindergartenbesuch möglich.

Die Inanspruchnahme von Bustransport und Zusatzangeboten erfolgt grundsätzlich für ein Schulhalbjahr.

Änderungen während des laufenden Schulhalbjahres sind nur in begründeten Fällen möglich. In diesen besonderen Fällen werden die Gebühren in Abhängigkeit von der Dauer der Nutzung des Bustransportes / der Zusatzleistung gemäß der oben aufgeführten Tabelle berechnet.

Mit der Abmeldung des letzten Kindes einer Familie erfolgt zugleich der Austritt aus dem Schulverein. Eine anteilige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags wird dabei nicht gewährt. Auf Antrag können die Erziehungsberechtigten weiterhin Mitglieder des Schulvereins bleiben.

8. Zahlungspläne und Ermäßigungen

In Einzelfällen können Ratenzahlungen für Schul- und Busgebühren vereinbart werden. Die Schule berechnet einen prozentualen Aufschlag je nach Anzahl der Raten. Die Höhe der Aufschläge ist der aktuell gültigen Gebührentabelle zu entnehmen.

Auf Antrag entscheidet der Vorstand des Schulvereins auf Grundlage definierter Kriterien über Ermäßigungen auf Schulgebühren in Härtefällen. Mitglieder müssen hierzu einen Antrag stellen und nachweisliche Angaben über ihre finanzielle Situation machen (Gehaltsnachweis / Schreiben Arbeitgeber, Mietvertrag etc.). In genehmigten Fällen kann eine Ermäßigung von bis zu 30% auf die Schulgebühren gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist die regelmäßige und fristgerechte Zahlung der verbleibenden Schulgebühren. Dieser Betrag unterliegt dem in Punkt 10 aufgeführten Leistungsaussetzungsverfahren.

9. Zahlungsmöglichkeiten

Die Schule akzeptiert folgende Zahlungsweisen zur Begleichung der einzelnen Gebühren:

- a) Überweisung in AED auf das AED-Konto der GISAD in Abu Dhabi
- b) Überweisung in EUR auf das EUR-Konto der GISAD in Deutschland
- c) Bar in AED – Öffnungszeiten der Kasse müssen beachtet werden
- d) Zahlung über die entsprechende Online-App
- e) Kreditkartenzahlung – Öffnungszeiten der Buchhaltung müssen beachtet werden



Abzüge bzw. ein Zurückbehaltungsrecht anteilig oder der gesamten Gebühren sind unzulässig. Rückerstattungsansprüche jeglicher Art können nur nach den in der Gebührenordnung enthaltenen Grundsätzen geltend gemacht werden.

10. Mahn- und Leistungsaussetzungsverfahren

Die ausgestellten Rechnungen müssen entsprechend der Fälligkeit beglichen werden. Bei Zahlungsrückständen erfolgt ein mehrstufiges Mahnverfahren gemäß den geltenden ADEK-Richtlinien. Bei Rückständen leitet die Schule ein Verfahren ein, das auf Beschluss des Schulvorstands zum vorübergehenden Ausschluss von den zusätzlichen Leistungen der Schule (z.B. Bustransport, Zusatzangebote) sowie zu einer Suspendierung von bis zu drei Tagen vom Unterricht führen kann. Eine solche Leistungsaussetzung hat keine Verminderung der Gebührenschuld zur Folge. Die Aussetzung von Leistungen wird unverzüglich zurückgenommen, wenn die Zahlungsrückstände ausgeglichen werden.

Sollten Zahlungsrückstände über das Schuljahresende hinaus bestehen, kann eine Wiederaufnahme im neuen Schuljahr ausgeschlossen werden. Ggf. geleistete Anzahlungen werden in diesem Fall nicht erstattet. Die Schule behält sich in Übereinstimmung mit den geltenden ADEK-Richtlinien außerdem vor, Zeugnisse und Dokumente zum Schulabgang zurückzuhalten, solange Zahlungsrückstände bestehen, sowie rechtliche Schritte gegen den Zahlungspflichtigen einzuleiten.

+++++

Diese Gebührenordnung wurde auf der Grundlage der Vorgaben der ADEK entwickelt, vom Schulvorstand der GISAD am 9.5.2018 in Kraft gesetzt und ersetzt die Gebührenordnung vom 15.9.2017. Redaktionelle Änderungen sowie notwendige Änderungen, um ADEK-Regeln zu erfüllen, werden fortlaufend umgesetzt.

Im Zuge der Aktualisierung der ADEK School Fees Policy (Version 1.1, September 2024) wurden einzelne Regelungen angepasst, um die Konformität mit den geltenden Vorgaben sicherzustellen. Die Gebührenordnung bleibt im Übrigen unverändert bestehen.

**“Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher Sprachformen verzichtet; in der Regel wird die männliche Schreibweise verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten grundsätzlich für beiderlei Geschlecht“.*